

zum Entwurf einer Regelung zur Änderung des Rechts der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV)

Einleitung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnt die im Referentenentwurf (Ref.-E.) vorgesehene Ausweitung der sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung von 70 auf 90 Arbeitstage für Saisonarbeitskräfte im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober ab dem 1. Januar 2026 ab. Kurzfristig Beschäftigte sind schon heute bis zu 70 Arbeitstage ohne Einbezug in die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung tätig. Eine Verlängerung dieser Regelung würde die Zeit fehlender sozialer Absicherung noch ausweiten und damit ein ohnehin prekäres Beschäftigungsverhältnis des Arbeitsmarktes weiter verfestigen. Betroffen sind überwiegend in der Landwirtschaft eingesetzte Beschäftigte, die zumeist aus Ost- und Südosteuropa stammen und deren Einsatzbedingungen bereits heute von unsicheren Einkommen, hoher körperlicher Belastung und unzureichendem Krankenversicherungsschutz geprägt sind. Gruppenversicherungen, wie sie von Arbeitgebern teils abgeschlossen werden, gewährleisten in der Regel nur eingeschränkt eine notwendige medizinische Versorgung.

Die geplante Änderung käme faktisch ausschließlich den Betrieben zugute, die so länger auf versicherungsfreie Beschäftigung zurückgreifen könnten, während die Beschäftigten selbst weiterhin von zentralen Leistungen des Sozialstaates ausgeschlossen blieben.

Auch die in der Entwurfsbegründung genannten erheblichen Mindereinnahmen der Sozialversicherungssysteme – rund 150 Millionen Euro jährlich – verdeutlichen, dass die Reform zu Lasten der Solidargemeinschaft geht, ohne den sozialen Schutz der Beschäftigten zu verbessern. Die angestrebte agrarpolitische Sicherung der Versorgung mit Obst, Gemüse und Wein darf nicht durch den Abbau arbeits- und sozialrechtlicher Standards erkaufte werden. Der DGB fordert stattdessen flächendeckende Tarifverträge in der Landwirtschaft, die neben Mindestlöhnen auch den vollen Zugang zu allen Leistungen der Sozialversicherung für Saisonarbeitskräfte sicherstellen.

Im Einzelnen

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (Kurzfristige Beschäftigung)

Der Ref.-E. sieht vor, die zulässige Dauer sozialversicherungsfreier kurzfristiger Beschäftigung für Saisonarbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben des Obst-, Gemüse- und Weinanbaus im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober von derzeit 70 auf 90 Arbeitstage zu verlängern.

Alle übrigen Tatbestandsmerkmale der Vorschrift bleiben unverändert.

15. August 2025

Kontaktperson:

Mohamed Faily

Abt. Arbeitsmarktpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund

Keithstraße 1

10787 Berlin

Telefon: 030 24060-758

Mohamed.faily@dgb.de

Diese Änderung führt dazu, dass der Einsatz ohne Einbezug in die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung um weitere 20 Tage ausgeweitet wird. Für die betroffenen Beschäftigten bedeutet dies eine längere Phase ohne vollwertigen Sozialversicherungsschutz, was etwa im Krankheitsfall hohe Risiken birgt. Der bestehende Ausschluss von zentralen Sicherungssystemen wird somit weiter verfestigt, ohne dass eine Kompensation in Form verbindlicher arbeitsrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Schutzvorkehrungen vorgesehen ist.

Der kurzfristigen Beschäftigung liegt das Prinzip der „untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung“ zugrunde. Das bedeutet, dass die Saisonbeschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt werden darf und nicht die Hauptquelle der Lebensunterhaltssicherung sein darf. In der landwirtschaftlichen Saisonarbeit liegt dieses Merkmal nach geltender Rechtslage jedoch regelmäßig nicht vor, da ein erheblicher Teil der überwiegend aus dem Ausland stammenden Beschäftigten den überwiegenden Teil ihres Jahreseinkommens aus dieser Tätigkeit bezieht. Die Erfahrungen gewerkschaftsnaher Beratungsstellen zeigen, dass die Kriterien der Nicht-Berufsmäßigkeit schon heute häufig nicht erfüllt werden. Eine Ausweitung um weitere 20 Tage würde diesen Widerspruch zwischen gesetzlicher Definition und realer Erwerbssituation verschärfen und den Anwendungsbereich einer bereits missbrauchsanfälligen Ausnahmenvorschrift erweitern. Der DGB und die IG BAU fordern daher seit Langem, die kurzfristige Beschäftigung wieder auf eine Bagatellregelung zurückzuführen und insbesondere bei ausländischen Saisonarbeitskräften die Kriterien der Nicht-Berufsmäßigkeit konsequent und individuell zu prüfen.

Die vom Ref.-E. angeführte Begründung, wonach die Verlängerung dem besonderen Bedarf der Landwirtschaft während der Pflanz- und Erntezeit Rechnung tragen und den Selbstversorgungsgrad mit Obst und Gemüse sichern soll, überzeugt nicht. Zwar ist die Versorgungssicherheit ein legitimes agrarpolitisches Ziel, jedoch liefert der Entwurf keinen Nachweis, dass die Verlängerung versicherungsfreier Beschäftigungszeiten gegenüber anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen das wirksamste oder verhältnismäßige Instrument darstellt. Im Gegenteil: Die vorgesehene Regelung wirkt ausschließlich auf den Arbeitsmarkt, indem sie Arbeitgebern die Möglichkeit eröffnet, länger auf versicherungsfreie Arbeitsverhältnisse zurückzugreifen, und schafft so zusätzliche Anreize zur Umgehung regulärer, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Dies schwächt die Durchsetzung von Mindestlohn- und Arbeitsschutzstandards in einem ohnehin von niedriger Tarifbindung, hoher Fluktuation und struktureller Abhängigkeit der Beschäftigten geprägten Arbeitsmarktsegment.

Mindereinnahmen der Sozialversicherungen

Die Entwurfsbegründung selbst weist darauf hin, dass infolge der zusätzlichen 20 Tage sozialversicherungsfreier Beschäftigung Mindereinnahmen der Sozialversicherung in Höhe von „bis zu rund 150 Millionen Euro jährlich“ zu erwarten sind, aufgeschlüsselt in etwa 66 Millionen Euro für die Deutsche Rentenversicherung, 62 Millionen Euro für die gesetzliche Krankenversicherung, 13 Millionen

Euro für die Pflegeversicherung und 9 Millionen Euro für die Arbeitslosenversicherung.

Die Annahme, es könnten alternativ mehr Personen für kürzere Zeiträume beschäftigt werden und so Mindereinnahmen vermieden werden, ist aus gewerkschaftlicher Sicht nicht plausibel. Betriebe haben einen eindeutigen ökonomischen Anreiz, eingearbeitete und bewährte Saisonkräfte länger zu beschäftigen, anstatt zusätzliche Arbeitskräfte neu zu rekrutieren. Realistisch betrachtet ist daher mit Mindereinnahmen zu rechnen, die nicht nur das Sozialversicherungssystem schwächen, sondern auch die Finanzierung solidarischer Leistungen belasten. Die Aussage, die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung blieben unberührt, bleibt unbegründet und unterschätzt kumulative Effekte wiederkehrender Beitragsausfälle

Bewertung allgemein

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Ref.-E. eine einseitige Begünstigung landwirtschaftlicher Betriebe bewirkt, während die betroffenen Beschäftigten länger ohne soziale Absicherung arbeiten müssen. Die geplante Ausweitung der sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung von Saisonarbeitskräften von 70 auf 90 Arbeitstage verstärkt ein ohnehin prekäres Segment des Arbeitsmarktes, anstatt es zu regulieren. Für die betroffenen Saisonarbeitskräfte bedeutet dies eine Verlängerung von Zeiträumen ohne Zugang zu Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung – mit allen damit verbundenen sozialen Risiken. Nach Auffassung von Expert*innen haben kurzfristig beschäftigte Saisonarbeitskräfte „keinen Rechtsanspruch auf Krankenversorgung in Deutschland, die das physische Existenzminimum abdeckt“. Dies widerspricht Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG, der den Staat verpflichtet, auch Personen, die sich vorübergehend in Deutschland aufhalten, das physische Existenzminimum zu garantieren.¹

Besonders betroffen sind Beschäftigte aus Ost- und Südosteuropa, die vielfach unter schwierigen Arbeits- und Lebensbedingungen tätig sind und in gewerkschaftlichen Beratungseinrichtungen wie bei Faire Mobilität regelmäßig von fehlendem sozialem Schutz, unzureichendem Krankenversicherungsschutz und prekären Unterkünften berichten.

Der im Ref.-E. behauptete agrarpolitische Nutzen – Sicherung des Selbstversorgungsgrades – ist nicht belegbar und rechtfertigt keine dauerhafte Ausnahme vom Sozialversicherungsschutz. Versorgungssicherheit darf nicht auf Kosten arbeits- und sozialrechtlicher Standards erkaufte werden. Die vom Entwurf selbst ausgewiesenen Mindereinnahmen der Sozialversicherung in Höhe von bis zu 150

¹ Kingreen, Thorsten. 2024. Der krankenversicherungsrechtliche Status von Saisonarbeitenden in der Landwirtschaft. Rechtsgutachten für das Peco-Institut für nachhaltige Entwicklung e. V. Zugriff am [14.08.2025], <https://www.peco-ev.de/docs/Rechtsgutachten-Kingreen-T.-2024-Der-krankenversicherungsrechtliche-Status-von-Saisonarbeitenden-1.pdf>, S.15.

Millionen Euro jährlich belegen zudem, dass die Maßnahme die Solidargemeinschaft belastet, ohne den Beschäftigten einen Zugewinn an Sicherheit oder Rechten zu verschaffen.

Der DGB fordert stattdessen eine Regelung, die Saisonarbeitskräfte vollumfänglich in das Sozialversicherungssystem einbezieht und ihren Anspruch auf tarifgerechte Entlohnung, faire Arbeitsbedingungen und umfassenden Krankenversicherungsschutz sichert. Flächendeckende Tarifverträge in der Landwirtschaft, die auch Saisonarbeitskräfte erfassen, sind hierfür ein zentraler Baustein. Die Verlängerung sozialversicherungsfreier Beschäftigung hingegen zementiert einen Niedriglohn- und Niedrigschutzsektor, schwächt Anreize zur Schaffung regulärer Arbeitsverhältnisse und wirkt einem sozialen und gerechten Arbeitsmarkt entgegen. Aus Sicht des DGB ist der vorliegende Entwurf daher strikt abzulehnen.